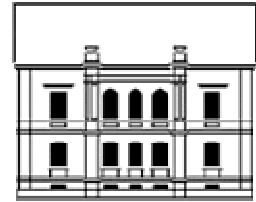


Kanzlei Bayreuth

RITTGER - FRICKE - SPECHT RECHTSANWÄLTE



Kanzlei Freiberg

Aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

Stand: 07.01.2009

Das neue Forderungssicherungsgesetz

Das zum 01.01.2009 in Kraft getretene Forderungssicherungsgesetz will zur Unterstützung der Werkunternehmer die Realisierung fälliger Ansprüche / Forderungen beschleunigen und hierfür ein Instrumentarium zur Verfügung stellen.

Zunächst trägt das Forderungssicherungsgesetz der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Rechnung, indem bei Verwendung der VOB/B gegenüber Verbrauchern deren Klausel einer vollständigen Inhaltskontrolle nach den §§ 307 bis 309 BGB unterliegen, unabhängig davon, ob die VOB/B als Ganzes vereinbart wurde oder nicht.

Die Regelung des § 632 a BGB wird durch das Forderungssicherungsgesetz nunmehr an die Bestimmung des § 16 Nr. 1 VOB/B angeglichen. Mit der neuen Formulierung des § 632 a Abs. 1 Satz 1 BGB, wonach der Unternehmer von dem Besteller für eine vertragsgemäß erbrachte Leistung eine Abschlagszahlung in der Höhe verlangen kann, in der der Besteller durch die Leistung einen Wertzuwachs erlangt hat, eine Änderung der bisherigen Praxis mit einhergeht, erscheint fraglich. Die bisherige Rechtsprechung hat bereits auf die Frage der Werthaltigkeit abgestellt. Die Gerichte werden auch weiterhin mit der Frage befasst werden, ob durch die Leistung ein Wertzuwachs seitens des Bestellers begründet wurde. Ersatzlos gestrichen wurde allerdings die bisherige Voraussetzung einer Eigentumsübertragung.